



Neue Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV), gültig seit 01.07.2017: Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte (Stand August 2018)

Anwendungsbereich der GewAbfV:

- Die GewAbfV regelt den Umgang mit gewerblichen Siedlungsabfällen (= hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, Kapitel 20 der AVV) und bestimmten Bau- und Abbruchabfällen* (Kapitel 17 der AVV). Produktionsabfälle fallen nicht hierunter.
- Gilt nur für die in der GewAbfV ausdrücklich genannten Abfallarten. Sonderregelungen aus Gesetzen und Verordnungen z. B. für Elektrogeräte, Batterien, Verpackungen, Altöl, tierische Nebenprodukte, humanmedizinische Abfälle usw. haben Vorrang. Für gefährliche Abfälle gibt es ohnehin ein Vermischungsverbot.
- Abfälle zur Beseitigung (Restmüll) müssen gem. § 19 Abs. 1 S. 2 KrWG und § 7 GewAbfV an den öffentliche-rechtlichen Entsorger (Abfallwirtschaft Hohenlohekreis) überlassen werden.
- Für Abfälle zur Verwertung gibt es direkt im KrWG keine Überlassungspflicht. Es gelten aber die Getrennthaltungspflichten des § 3 Abs. 1 GewAbfV.

Bisherige Regelungen:

Bereits in der Vergangenheit mussten die fünf Fraktionen Papier/Pappe/Karton (mit Ausnahme von Hygienepapier), Glas, Kunststoffe, Metalle und biologisch abbaubare Abfälle getrennt gesammelt und verwertet werden. Es gab aber mehr Möglichkeiten, die Getrenntsammlung und Verwertung zu umgehen.

Neu:

- Zusätzlich Getrennthaltung von Holz und von Textilien sowie weiterer Abfälle, die „nach Art, Zusammensetzung, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten den Abfällen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind“.
- Neuregelung der Ausnahmetatbestände.
- Dokumentation der Getrennthaltung.
- Höhere Anforderungen an Vorbehandlungsanlagen.

Ausnahmetatbestände:

1. Wenn Getrennthaltung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist (z. B. bei sehr geringer Menge oder hoher Verschmutzung, die nicht vermeidbar ist). Letzteres wäre der Fall, wenn die Gesamtkosten außer Verhältnis zu den Kosten der Verwertung stünden. Gewisse Mehrkosten gelten aber als zumutbar.
2. Soweit die in der GewAbfV genannten Fraktionen bzw. Abfallarten nicht getrennt gehalten werden können, sind die stattdessen entstehenden Gemische, sofern sie überwiegend Kunststoffe, Metalle und Legierungen sowie Holz enthalten, einer (externen) mechanischen Vorbehandlungsanlage zuzuführen. Diese muss ihrerseits diverse Anforderungen gemäß § 6 und § 10 bis § 12 der Verordnung erfüllen.

* Die Regelungen zu Bau- und Abbruchabfällen sind nicht Gegenstand dieses Merkblatts. Soweit diese die Pflicht zur Getrennthaltung, die Dokumentationspflichten und Ausnahmetatbestände betreffen, sind diese jedoch ähnlich.

3. Kleinmengen dürfen gem. § 5 GewAbfV gemeinsam mit dem auf dem jeweiligen Grundstück anfallenden Abfällen aus dem Privathaushalt entsorgt werden, z. B. über die Restmülltonne oder Recyclinghöfe (gilt vor allem für Kleinstbetriebe).
4. Für den Fall, dass im vorangegangenen Kalenderjahr 90 Masseprozent der gewerblichen Siedlungsabfälle getrennt gesammelt wurden, muss der übrigen Rest (max. 10 %) nicht in eine Vorbehandlungsanlage. Die Einhaltung der 90%-Quote ist aber durch einen Sachverständigen zu bestätigen.

Umfang der Dokumentationspflicht:

1. Wenn Abfälle getrennt erfasst/gesammelt wurden:
 - a) Lagepläne, Fotos, Liefer- oder Wiegescheine oder ähnliche Dokumente, aus denen die getrennte Erfassung hervorgeht.
 - b) Eine Erklärung desjenigen, der die Abfälle übernommen hat. Die Erklärung hat Namen und Anschrift des Abnehmers sowie die Masse und den beabsichtigten Verbleib des Abfalls zu enthalten, um die Zuführung der getrennt gesammelten Abfälle zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling nachzuweisen.
2. Wenn bestimmte Abfälle nicht getrennt, sondern im Gemisch erfasst/gesammelt wurden:
 - a) Begründung, warum die getrennte Erfassung technisch unmöglich ist oder warum eine wirtschaftliche Unzumutbarkeit vorliegt. Dazu sind auch entsprechende Nachweise vorzulegen.
 - b) Dokumentation zum Nachweis der Zuführung der Gemische zu einer Vorbehandlungs-/Aufbereitungsanlage (z.B. Liefer- oder Wiegescheine, Entsorgungsverträge oder Nachweise desjenigen, der die zuzuführenden Abfälle übernommen hat).
 - c) Bestätigung der 90%-Quote durch einen Sachverständigen, sofern dieser Ausnahmetatbestand in Anspruch genommen wird.

Für die genaue Form der Dokumentation gibt es keine exakten Vorgaben. Diese muss aber eine Bewertung der Einhaltung der GewAbfV ermöglichen und richtet sich im Übrigen nach den jeweiligen betrieblichen Verhältnissen.

Die Dokumentation ist der zuständigen Abfallrechtsbehörde nur auf Verlangen vorzulegen. Es finden aber stichprobenweise Kontrollen statt.

Zusammenfassung:

- Gewerbliche Abfallerzeuger müssen die in der GewAbfV genannten gewerblichen Siedlungsabfälle soweit wie möglich sortieren und recyceln (mind. zu 90 %).
- Wird diese Quote trotz aller Bemühungen nicht erreicht bzw. ist eine Getrennthaltung nicht möglich oder nicht zumutbar, müssen die gemischten Abfälle einer Vorbehandlung, sprich Sortierung zugeführt werden.
- Ist dies auch nicht möglich oder nicht zumutbar: Zuführung zu einer schadlosen und hochwertigen (energetischen) Verwertung.
- Sämtliche Entsorgungswege sowie die in Anspruch genommenen Ausnahmetatbestände müssen dokumentiert werden.

Angesichts immer weiter steigender Entsorgungskosten kann sich eine Trennung unabhängig von den rechtlichen Vorgaben lohnen!

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Umwelt- und Baurechtsamt, die IHK, die Handwerkskammer oder Entsorgungsfachbetriebe.